

Gewährleistungsrichtlinien der GKN Service Austria GmbH

Die Bearbeitung eines Gewährleistungsfalles kann nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Jedem eingesandten Reklamationsteil ist unser vollständig ausgefüllter Gewährleistungsantrag beizulegen. Sollte wesentliche Angaben fehlen, nicht anhand von Belegen nachprüfbar sein oder nicht den Tatsachen entsprechen, so wird der Gewährleistungsantrag ohne technische Prüfung abgelehnt. Nachträglich eingereichte Belege oder Korrekturen werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Der Gewährleistungsantrag ist, zusammen mit dem beanstandeten Teil, umgehend nach Schadenseintritt einzusenden.
3. Beanstandete Waren sind direkt an uns zu senden.
4. Aus- und Einbaukosten werden nach Herstellerangaben und/oder anerkannten Datenlieferanten gegen Vorlage der Originalrechnung mit Tarifgültigkeit des Ausfalltages vergütet. Der Stundenverrechnungssatz wird bis zu einer Höhe von 45,- EUR pro Stunde vergütet.
5. Wenn der Schaden von der Ersteinbauwerkstatt selbst behoben wird, erfolgt die Reparaturkostenabrechnung anhand einer Selbstkostenaufstellung.
6. Die Ersteinbaurechnung muss vorliegen, auf den Endkunden ausgestellt sein und als solche definiert sein.
7. Gutschriften, die vorab erstellt wurden, können nach Ablehnung durch den Hersteller zurückbelastet werden.
8. Gewährleistungsansprüche verfallen nach 24 Monaten, ab dem Datum der Rechnung des gelieferten Teiles.
9. Abschleppkosten werden bis zur nächsten Werkstatt, jedoch mit maximal 100,- € ersetzt.
10. Bei reklamierten Lenkhilfspumpen und hydraulischen Servolenkungen ist der Nachweis einer Spülung des kompletten Systems zu erbringen. (Ersteinbaurechnung). Andernfalls lehnen wir Lenkhilfspumpen bzw. Servolenkungen ohne weitere Prüfung ab.

Hinweis für Lenkhilfspumpen und hydraulischen Servolenkungen:

Eine Prüfung erfolgt immer beim Hersteller. Je nach Schadensbild können verlängerte Prüfzeiten entstehen. Wir können keine maßgeblichen Prüfzeiten vorgeben und bitten hierfür um Verständnis.

Die Gewährleistung geht dahin, dass wir nach unserer Wahl entweder die gelieferten Waren nachbessern oder durch eine Gutschrift vergüten.

Der Anspruch erlischt, wenn

- a1. der Liefergegenstand durch Fremdeingriff dritter oder durch Verwendung von Teilen fremder Herkunft verändert wird, oder
- a2. gesetzliche oder von uns bzw. unseren Herstellern erlassene Montage-, Wartungs- oder Handhabungsvorschriften nicht befolgt werden, oder
- a3. der Zustand des Liefergegenstand auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist, oder
- a4. der Mangel auf unsachgemäße Montage, falsche Handhabung oder mangelhafte Wartung zurückzuführen ist, oder
- a5. der Mangel beim Kauf oder vor der Montage erkennbar war.